SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kördorf vom 27.09.2023

Der Ortsgemeinderat Kördorf hat am 27.09.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.11.2006 und die Änderungssatzungen vom 01.10.2009, 18.01.2011 und 01.12.2012 außer Kraft.

56370 Kördorf, den 29.09.2023

Bernhard Krugel Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kördorf

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 Euro 250,00 Euro
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 a) für die 1. Urnenbeisetzung b) für die 2. Urnenbeisetzung	110,00 Euro 110,00 Euro
3.	Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte mit Namenstafel ohne weitere Pflegekosten an Berechtigte nach Nr. 1 a) für die 1. Urnenbeisetzung	220,00 Euro
4.	b) für die 2. Urnenbeisetzung Überlassung einer Rasenreihengrabstätte zur Erdbestattung mit Namenstafel an Berechtigte nach Nr. 1 (ohne Pflegekosten 220 Euro zuzüglich 1.100, Euro Pflegekosten der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit) insgesamt:	220,00 Euro 1.320,00 Euro
5.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte ohne weitere Pflegekosten an Berechtigte nach Nr. 1	220,00 Euro
11.	Gemischte Grabstätten Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der	110.00 5
III.	Friedhofssatzung Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	110,00 Euro
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattungen)	770,00 Euro
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattungen)	19,25 Euro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung), jede Erdbestattung
 Doppelwahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung), jede Erdbestattung
 Alle Urnenbestattungen, je Beisetzung
 165,00 Euro

 Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergleichen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

V. Einbau von Namenstafeln durch die Friedhofsverwaltung in Rasenreihengräbern für Erdbestattungen und Urnenrasenreihengrabstätten (nach I. Nr. 3 und 4)

- 1. Material Namenstafel 55 x 40 x 4 cm werden nach den tatsächlichen Kosten der Materiallieferung (Rechnung Lieferant) festgesetzt.
- 2. Einbau der Namenstafel in der Rasenanlage durch die Friedhofsverwaltung 55,00 Euro

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung

a) eines Sarges bis zu 4 Tagen	70,00 Euro
für jeden weiteren Tag	10,00 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	70,00 Euro
für jeden weiteren Tag	10,00 Euro

- Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohnund Sachkosten berechnet.
- Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (Vorausleistung)

1.	Reihengrabstätten	300,00 Euro
2.	Doppelwahlgrabstätten	600,00 Euro
3.	Urnenreihengrabstätten	250,00 Euro
4.	Alle Rasenreihengrabstätten	60,00 Euro

IX. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

- 1. Die Überlassung eines/einer Reihengrabes/Urnenreihengrabes/anonyme Urnengrabstätte zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in der Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
- Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Kördorf hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den : 13, 0kt. 2023

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-ZINRICH

Lars Denninghoff Bürg meister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Corder im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 43 /2023 am 26. Oktober 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 27. 10.2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

Im Auftrag

56368 Katzene/nbogen, den 27, 10 .2023

